



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/217/2020/2	
Sitzung am 25.01.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 7 Abschluss eines Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Gasversorgung in Aulendorf</p>			
<p>Ausgangssituation: Der bisherige Konzessionsvertrag mit der Thüga AG für das Gasverteilnetz der allgemeinen Versorgung endet zum 29.07.2021. Deshalb hat die Stadt Aulendorf die Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte in Stuttgart, dort Herrn Rechtsanwalt Achim Zimmermann, mit der Begleitung eines Konzessionsverfahrens beauftragt.</p> <p>Nach entsprechender Beschlussfassung des Gemeinderates erfolgte die Bekanntmachung über die Neuvergabe der Konzession für die Gasversorgung in der Stadt Aulendorf gem. § 46 Abs. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Bundesanzeiger mit Veröffentlichungsdatum vom 08.02.2019. Dabei wurde eine Frist zur Interessenbekundung zum 09.05.2019 gesetzt. Am 14.02.2019 ist eine Interessenbekundung der Thüga Energienetze GmbH eingegangen, am 08.05.2019 eine Interessenbekundung der Netze BW GmbH.</p> <p>Im Folgenden wurden die interessierten Bewerber um die Konzession mit Verfahrensbrief vom 15.07.2020 zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes aufgefordert. Auf Grundlage der Vorgaben des Verfahrensbriefes hat dann die Netze BW GmbH mit Schreiben vom 09.10.2020 ein verbindliches Angebot form- und fristgerecht eingereicht, ebenso die Thüga Energienetze GmbH am 14.10.2020. Die Submission fand dann am 22.10.2020 statt.</p> <p>Beide Angebote wurden seitens Herrn Rechtsanwalt Zimmermann geprüft und zur Wertung zugelassen. Obsiegender Bieter ist demnach die Thüga Energienetze GmbH. Das Angebot der Thüga Energienetze GmbH erreichte insgesamt 970 Punkte, das Angebot der Netze BW GmbH 908 Punkte.</p> <p>Im Übrigen wurde eine Stellungnahme nach § 107 GemO eingeholt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Abschluss des Konzessionsvertrages die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet und auch die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hervorzuheben ist, dass zahlreiche weitergehende Zusagen getroffen wurden, die über den Musterkonzessionsvertrag Baden-Württemberg hinausgehen. Der Konzessionsvertrag selbst entspricht im Übrigen dem Musterkonzessionsvertrag Baden-Württemberg, der seinerzeit zwischen den kommunalen Landesverbänden und der EnBW ausgehandelt wurde.</p> <p>Hinsichtlich des weiteren Vorgehens ist der Konzessionsvertrag nach § 108 GemO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorlagepflichtig. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sodann die Gesetzmäßigkeit bestätigen oder sie muss ihre Beanstandungen innerhalb eines Monats mitteilen. Nach Bestätigung der Gesetzmäßigkeit oder spätestens nach Ablauf der 1-monatigen-Frist (§ 121 Abs. 2 GemO) ohne Beanstandung kann dann der Konzessionsvertrag abgeschlossen werden.</p> <p>Im Übrigen ist die Gemeinde nach § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG dazu verpflichtet, bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach § 46 Abs. 2 EnWG ihre Entscheidung unter Maßgabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt zu machen.</p>			

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Durchführung des vorangegangenen Verfahrens zur Vergabe eines Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Gasversorgung in Aulendorf gem. 46 EnWG zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt aufgrund der eingeholten Stellungnahme von Rechtsanwalt Achim Zimmermann (iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart) nach § 107 GemO zur Kenntnis, dass durch den Abschluss des Konzessionsvertrages mit der Thüga Energienetze GmbH die Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet sind und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des beiliegenden Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Gemeindegebiet zwischen der Thüga Energienetze GmbH und der Stadt Aulendorf zu. Der Vertrag beginnt am 01.08.2021 und endet am 31.07.2041.

Anlagen:

keine

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 18.01.2021